

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Stand: Juli 2020

1. GELTUNG

- 1.1. Für alle gegenwärtigen und zukünftigen Angebote, Dienstleistungen, Lieferungen und sonstigen Leistungen, welche die Trever GmbH (im Folgenden kurz „Trever“ genannt) erbringt, gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) in der jeweils gültigen Fassung.
- 1.2. Die jeweils gültige Fassung dieser AGB kann jederzeit unter <https://www.trever.io/wp-content/uploads/Trever-AGBs.pdf> eingesehen und abgerufen werden und steht außerdem zum Download zu Verfügung.
- 1.3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners sind nicht Vertragsbestandteil des Vertrages mit Trever, es sei denn, Trever hat diesen vorab schriftlich ausdrücklich zugestimmt.
- 1.4. Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarungen sind schriftlich abzuschließen.

2. DEFINITIONEN

- 2.1. „Kunde“ Natürliche oder juristische Person, die basierend auf einer vertraglichen Vereinbarung rechtmäßig über die Software von Trever einen oder mehrere Dienste bezieht.
- 2.2. „Abonnement“ Vertraglich gesichertes Recht auf Bezug gleichartiger Leistungen (Werknutzung, Support, etc.) in inhaltlich und zeitlich entsprechend der Leistungsbeschreibung vereinbartem Ausmaß.
- 2.3. „Freischaltung“ Freigabe bzw Zurverfügungstellung von Diensten durch Trever nach Abschluss der Bestellung durch den Kunden.

3. VERTRAGSGEGENSTAND

- 3.1. Der Dienstleistungs- bzw. Werknutzungsvertrag wird mit dem Inhalt des vom Kunden bestellten Abonnements zwischen Trever und dem Kunden abgeschlossen.
- 3.2. Gegenstand des Vertrages ist die Ausarbeitung und Bereitstellung von IT-Dienstleistungen im Bereich der Finanztechnologie, die Erstellung von Individualprogrammen und Web-Applikationen, die Verifizierung von Blockchain und Smart Contracts, sowie die Bereitstellung von Backend IT-Services und Infrastruktur zur Nutzung durch den Kunden, entsprechend der jeweiligen Leistungsbeschreibung des abonnierten Dienstes gegen Entgelt für die Dauer dieses Vertrages.
- 3.3. Wesentliche Vertragsverpflichtungen des Kunden sind die rechtzeitige und vollständige Zahlung der vereinbarten Entgelte sowie die Nutzung der Dienste auf die vereinbarte Weise im vereinbarten Ausmaß.
- 3.4. Der Vertragsgegenstand ergibt sich primär aus den, in den jeweiligen einzelvertraglichen Vereinbarungen, Leistungsbeschreibungen der abonnierten Dienste und Leistungspaketen sowie Preislisten getroffenen Vereinbarungen; subsidiär gelten diese AGB.
- 3.5. Ein Anspruch auf Entwicklung von gesonderten Programmen bzw die Abänderung von Standardsoftware für besondere Kundenanforderungen besteht grundsätzlich nicht, sofern nicht einzelvertraglich und schriftlich Abweichendes vereinbart ist.

4. LEISTUNGSUMFANG

- 4.1. Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung im Vertrag mit dem Vertragspartner oder einem allfälligen Anbot von Trever, sowie dem allfälligen Briefingprotokoll („Angebotsunterlagen“). Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch Trever. Innerhalb des vom Vertragspartner vorgegeben Rahmens besteht bei der Erfüllung des Auftrages Gestaltungsfreiheit seitens Trever.
- 4.2. Die Überwachung der Grundfunktionalität der Dienste erfolgt während der Geschäftszeiten. Sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde, reagiert Trever während der üblichen Geschäftszeiten (Montag-Freitag,

ausgenommen gesetzliche Feiertage, 9-17 Uhr, MEZ) innerhalb von 6 Stunden ab Information durch den Kunden durch die Vergabe eines Tickets nach dem Priorisierungssystem von Trever.

- 4.3. Trever ist verpflichtet, Kunden rechtzeitig über Wartungsarbeiten zu informieren, sofern diese die Nutzung der Software beeinträchtigen.
- 4.4. Trever behält sich das Recht vor, die zur Erbringung der Dienste eingesetzten Einrichtungen nach freiem Ermessen zu ändern, sofern für Kunden keine Beeinträchtigung der Dienste zu erwarten ist.
- 4.5. Vereinbaren die Vertragsparteien nachträglich zusätzliche Leistungen oder sonstige Änderungen, die sich auf bestehende Leistungsfristen auswirken, verlieren diese ihre Gültigkeit und sind einvernehmlich neu zu vereinbaren.
- 4.6. Leistungen von Trever, die der Kunde über den vereinbarten Leistungsumfang hinaus in Anspruch nimmt, sind nach tatsächlichem Aufwand zu den jeweils vereinbarten Sätzen der Trever, zu vergüten. Dazu zählen insbesondere Leistungen außerhalb der üblichen Geschäftszeiten der Trever, sowie das Analysieren und Beseitigen von Störungen und Fehlern, die durch unsachgemäße Handhabung durch den Kunden oder sonstige nicht von Trever zu vertretenden Umständen entstanden sind.

5. MITWIRKUNGS- UND BEISTELLUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN

- 5.1. Der Kunde verpflichtet sich, alle Maßnahmen, die für die Leistungserbringung von Trever erforderlich sind, zu unterstützen und selbst alle zur Leistungserbringung notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, die nicht im Leistungsumfang von Trever enthalten sind. Der Kunde hat alle ihm obliegenden Mitwirkungspflichten so zeitgerecht zu erbringen, dass Trever in der Leistungserbringung nicht behindert wird. Beistellungen und Mitwirkungen des Kunden erfolgen grundsätzlich unentgeltlich. Kommt der Kunde diesen Pflichten nicht nach, hat er die daraus resultierenden Mehrkosten zu tragen.
- 5.2. Insbesondere sind die Pflichten des Kunden folgende:
 - a) Der Kunde ist selbst für die Eingabe, Pflege und Sicherung seiner zur Nutzung der Dienste erforderlichen Daten verantwortlich.
 - b) Sofern dem Kunden die selbständige Eingabe und Pflege seiner Daten aus Gründen, die nicht in der Sphäre von Trever liegen, nicht möglich ist oder weil dies vertraglich vereinbart wurde, stellt der Kunde zu den mit Trever vereinbarten Terminen auf eigene Kosten sämtliche von Trever zur Durchführung des Auftrages benötigten Informationen, Daten und Unterlagen in der von Trever geforderten Form zur Verfügung und unterstützt Trever bei der Problemanalyse und Störungsbeseitigung.
 - c) Der Kunde wird Trever von allen Umständen informieren, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, auch wenn diese erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden.
 - d) Der Kunde trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von Trever wiederholt werden müssen oder verzögert werden.
 - e) Bei der Nutzung der Inhalte und der Software von Trever sind die anwendbaren Gesetze sowie alle Rechte Dritter zu beachten. Es ist insbesondere untersagt, ohne entsprechende Berechtigung gesetzlich, zB durch das Urheberrechts-, Markenschutz- oder Patentgesetz, geschützte Inhalte zu verwenden. Weiters ist die böswillige Nutzung von Software oder Scripts in Verbindung mit der Nutzung der Software der Trever untersagt.
 - f) Der Kunde ist verpflichtet, den Zugang zur Software durch unberechtigte Dritte zu verhindern. Außerdem ist er verpflichtet, seine Zugangsdaten gegenüber Dritten geheim zu halten und mit seinen Auftraggebern und Mitarbeitern entsprechende Geheimhaltungsvereinbarungen zu treffen.
 - g) Der Kunde hat auf eigene Kosten und auf eigenes Risiko für eine Netzanbindung zu sorgen.
 - h) Der Kunde stellt die zur ordnungsgemäßen Durchführung der vereinbarten Leistung notwendigen Daten und Unterlagen zur Verfügung und holt allfällig erforderliche Genehmigungen Dritter ein.
 - i) Alle Leistungen von Trever (insbesondere Entwürfe, Konzepte, Präsentationen, Workshops, etc.) sind vom Kunden zu überprüfen und von ihm, sofern nichts anderes vereinbart ist, binnen drei Werktagen ab Eingang beim Kunden freizugeben. Nach Verstreichen dieser Frist ohne Rückmeldung des Vertragspartners gelten sie als vom Vertragspartner genehmigt.

6. NUTZUNGSRECHTE

Soweit dieser Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, gewährt keine Bestimmung dieses Vertrages einer Vertragspartei irgendwelche Rechte am geistigen Eigentum der jeweils anderen Vertragspartei. Alle urheberrechtlichen

Nutzungsrechte und sonstigen gewerblichen Schutzrechte oder sonstigen Rechte an schutzfähigen Materialien, die im Rahmen der Nutzung der Software zur Verfügung gestellt werden, bleiben alleiniges geistiges Eigentum des jeweiligen Inhabers.

- a) Daten der Kunden: Der Kunde bleibt Alleinberechtigter seiner Daten und hat jederzeit – auch nach Be-undigung des Vertragsverhältnisses – Zugriff auf seine Daten. Trever erkennt den vollen Schutz des Besitzes des geistigen Eigentums an den vom Kunden übermittelten und verarbeiteten Daten an.
- b) Software: Trever räumt dem Kunden das ausschließliche, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht ein, die in diesem Vertrag angeführten Dienste während der Dauer des Vertrages bestimmungsgemäß in unveränderter Form zu nutzen.

Sofern keine gesonderten Vereinbarungen getroffen werden, werden dem Kunden keine weitergehenden Rechte an der Software übertragen. Der Kunde ist insbesondere nicht berechtigt, die Software Dritten zur Nutzung zur Verfügung zu stellen. Die Weitervermietung der Software bzw die Überlassung der Lizenz an Dritte wird ausdrücklich untersagt. Entsprechend wird sowohl die unentgeltliche Weitergabe bzw der entgeltliche Wieder- und/oder Weiterverkauf bezogenen Informationen und Dienstleistungen sowie der von Trever bereitgestellten Unterlagen, insbesondere Dokumentationen und Handbücher zur Software, untersagt. Hinsichtlich eines Verstoßes gegen die Bestimmungen dieses Absatzes behält sich Trever alle Rechte und Ansprüche vor, insbesondere die Geltendmachung von Schadensersatz, Unterlassungsansprüchen und das Recht auf außerordentliche Kündigung.

7. AUFTRAGSABWICKLUNG

- 7.1. Trever kann nach freiem Ermessen die Leistung an den Vertragspartner selbst ausführen, sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen sachkundiger Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen und/oder derartige Leistungen substituieren („Fremdleistung“).

Die Beauftragung von Dritten im Rahmen einer Fremdleistung erfolgt entweder im eigenen Namen oder im Namen des Vertragspartners. Trever wird diesen Dritten sorgfältig auswählen und darauf achten, dass dieser über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügt.

In Verpflichtungen gegenüber Dritten, die über die Vertragslaufzeit hinausgehen, hat der Vertragspartner einzutreten. Das gilt ausdrücklich auch im Falle einer Kündigung des Vertrages mit Trever aus wichtigem Grund. Die Überwachung der Grundfunktionalität der Dienste erfolgt während der Geschäftszeiten. Sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde, reagiert Trever während der üblichen Geschäftszeiten (Montag-Freitag, ausgenommen gesetzliche Feiertage, 9-17 Uhr, MEZ) innerhalb von 6 Stunden ab Information durch den Kunden durch die Vergabe eines Tickets nach dem Priorisierungssystem von Trever.

- 7.2. Trever stellt dem Kunden die vereinbarten Leistungen zur Abnahme. Die Abnahme erfolgt nach der technischen Bereitstellung und Freisaltung der vereinbarten Funktionen. Trever wird dies dem Kunden schriftlich per Einschreiben oder per e-mail mitteilen. Mängelrügen sind binnen 14 Tagen ab Fertigstellungsanzeige per eingeschriebenem Brief oder per Email zu erstatten, wobei auftretende Mängel vom Vertragspartner spezifiziert anzugeben sind. Soweit seitens des Kunden binnen 14 Tagen ab Stellung zur Abnahme keine begründeten, schriftlichen Mängelrügen erfolgen, gelten die Komponenten als abgenommen.
- 7.3. Sollte vom Kunden eine Beanstandung erfolgen, wird Trever eine Verbesserung durchführen, und dem Kunden die beanstandeten Teile erneut zur Abnahme stellen.

8. VERTRAGSABSCHLUSS

- 8.1. Sämtliche Angaben von Trever zu den angebotenen Leistungen an Vertragspartner sind unverbindlich und freibleibend. Erst die Bestellung des Kunden gilt als verbindliches Angebot.
- 8.2. Die Annahme eines Angebots eines Kunden erfolgt durch die schriftliche Auftragsbestätigung. Bis zu diesem Zeitpunkt besteht keine Verpflichtung von Trever zur Erbringung von Lieferungen oder Leistungen.

9. PREISE

- 9.1. Die Preise verstehen sich in Euro.
- 9.2. Die Preise setzen sich aus Einmalkosten (NRC) und monatlichen Service-Gebühren (MRC) zusammen.

- 9.3. Die Preise gelten für den im Vertrag aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Die Beauftragung von Lieferungen oder Leistungen, die über den im Vertrag definierten Umfang hinausgehen (insbesondere Mehr- oder Sonderleistungen) müssen von Trever schriftlich bestätigt werden und werden gesondert berechnet.
- 9.4. Der Honoraranspruch von Trever entsteht unmittelbar bei Erbringung jeder einzelnen Leistung. Ein abweichender Honoraranspruch ist schriftlich zu vereinbaren. Zur Deckung ihres Aufwandes kann Trever einen Vorschuss von bis zu 30 % des Auftragsvolumens verlangen. Trever ist berechtigt Zwischenabrechnungen bzw Vorausrechnungen zu erstellen oder Akontozahlungen abzurufen.
- 9.5. Trever ist berechtigt, bei nach Vertragsschluss eintretenden Steigerungen von Lohn- und Materialkosten oder Änderungen der Vergütungsklassen, Berechnungssätze und Mindestbeträgen die vertraglich vereinbarten Pauschalbeträge entsprechend zu erhöhen. Die Erhöhung erfolgt mit einer Frist von 3 Monaten, ab der schriftlichen Mitteilung durch Trever.
- 9.6. Trever ist berechtigt, angemessene Preiserhöhungen vorzunehmen. Jedenfalls erfolgt eine Anpassung der Preise jeweils mit 1. Jänner eines jeden Jahres nach dem von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex (VPI 2015) oder dem an seine Stelle tretenden Nachfolgeindex gemäß der jeweils zuletzt verlautbarten Indexzahl im Vergleich zur Indexzahl 12 Monate davor. Ausgangsbasis für die Wertsicherungsberechnung für die erste Indexanpassung ist die für den Monat, in dem das gegenständliche Angebot gelegt wurde, verlaubliche Indexzahl.
- 9.7. Einwendungen gegen die in Rechnung gestellten Forderungen sind vom Kunden innerhalb von 7 Tagen ab Rechnungsdatum zu erheben, andernfalls die Forderung als anerkannt gilt und vom Kunden ohne Gegeneinwand bezahlt wird.
- 9.8. Alle angegebenen Preise sind, sofern seitens Trever nichts Abweichendes angegeben ist, exklusive aller Abgaben und Steuern, insbesondere exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer bzw jeweiligen Einfuhrabgaben, sowie exklusive allfälliger Versandkosten zu verstehen. Allfällige Abgaben, Steuern und Versandkosten werden zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 9.9. Bei Lieferungen und Leistungen hat der Vertragspartner Trever seine Umsatzsteuer-Identitätsnummer (UID-Nummer) bekanntzugeben. Gibt der Vertragspartner die UID-Nummer nicht oder nicht richtig bekannt, verwendet er die UID-Nummer missbräuchlich oder wird die Ware nicht in ein anderes EU-Land exportiert, haftet er Trever unbeschadet darüberhinausgehender Ansprüche, insbesondere für die Zahlung der österreichischen Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe.
- 9.10. Allfällige Kostenvoranschläge werden von Trever nach bestem Fachwissen erstellt, es kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden. Sollten sich nach Auftragserteilung Kostenerhöhungen im Ausmaß von mehr als 15 % ergeben, so wird Trever den Vertragspartner davon unverzüglich verständigen. Handelt es sich um unvermeidliche Kostenüberschreitungen von weniger als 15 %, ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich und können diese Kosten ohne weiteres in Rechnung gestellt werden. Sofern nichts Anderes vereinbart wurde, können Auftragsänderungen oder Zusatzaufträge zu angemessenen Preisen in Rechnung gestellt werden.
Kostenvoranschläge sind entgeltlich.
- 9.11. Die Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder werden dem Kunden gesondert nach den jeweils gültigen Sätzen, zumindest aber in Höhe der steuerlichen Diätensätze, in Rechnung gestellt. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit.

10. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN, VERZUGSZINSEN, TEILRECHNUNGEN, TERMINSVERLUST

- 10.1. Die Abrechnung erfolgt monatsweise. Das Honorar ist binnen 14 Tagen mit Rechnungserhalt und ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nicht im Einzelfall besondere Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Weiterverrechnung sämtlicher Barauslagen und sonstiger Aufwendungen.
- 10.2. Bei Zahlungsverzug des Vertragspartners gelten die gesetzlichen Verzugszinsen in der für Unternehmensgeschäfte geltenden Höhe. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche, bleibt davon unberührt.
- 10.3. Der Vertragspartner verpflichtet sich für den Fall des Zahlungsverzugs, Trever die entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen. Dies umfasst jedenfalls die Kosten zweier Mahnschreiben in marktüblicher Höhe von derzeit zumindest EUR 20,00 je Mahnung sowie eines Mahnschreibens eines mit der Eintreibung beauftragten Rechtsanwalts. Die Geltendmachung weitergehender Rechte und Forderungen bleibt davon unberührt.
- 10.4. Im Falle des Zahlungsverzuges des Vertragspartners kann Trever sämtliche, im Rahmen anderer mit dem Vertragspartner abgeschlossener Verträge, erbrachten Leistungen und Teilleistungen sofort fällig stellen.

- 10.5. Trever ist nicht verpflichtet, weitere Leistungen bis zur Begleichung des aushaftenden Betrages zu erbringen (Zurückbehaltungsrecht). Die Verpflichtung zur Entgeltzahlung durch den Vertragspartner bleibt davon unberührt.
- 10.6. Wurde die Bezahlung in Raten vereinbart, so behält sich Trever für den Fall der nicht fristgerechten Zahlung von Teilbeträgen oder Nebenforderungen das Recht vor, die sofortige Bezahlung der gesamten noch offenen Schuld zu fordern (Terminsverlust).
- 10.7. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen von Trever aufzurechnen, außer die Forderung des Vertragspartners wurde von Trever schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt.
- 10.8. Neben eingeräumten Skonti sind auch eingeräumte Rabatte und/oder Boni von vollständiger, fristgerechter Zahlung abhängig.
- 10.9. Wird mit dem Vertragspartner eine abweichende Fälligkeit vereinbart, ist Trever berechtigt, die sofortige Zahlung zu verlangen und noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, sobald Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen von Trever durch den Vertragspartner aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet erscheint.
- 10.10. Bei Teillieferungen sind Teilrechnungen stets zulässig. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen gleichermaßen.
- 10.11. Für den Fall der Nichtzahlung tritt nach Setzung einer Nachfrist von zumindest 14 Tagen Terminsverlust ein. Mit Eintritt des Terminsverlustes wird der gesamte noch aushaftende Restbetrag sofort zur Zahlung fällig. Im Falle der Vereinbarung von Teilzahlungen tritt Terminsverlust ein, wenn auch nur eine Teilzahlung unpünktlich oder nicht in voller Höhe erfolgt.

11. LIEFERUNG UND LEISTUNG, TERMINÄNDERUNGEN

- 11.1. Die Lieferfristen und -termine werden von Trever nach Möglichkeit eingehalten. Sie sind, falls sie nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden, unverbindlich und verstehen sich immer als voraussichtlicher Zeitpunkt der Bereitstellung und Übergabe an den Vertragspartner.
- 11.2. Trever ist berechtigt, vereinbarte Liefertermine zu verschieben bzw Fristen für die Leistungserbringung zu verlängern, wenn eine Einhaltung der Termine für Trever unmöglich gemacht oder unangemessen erschwert wird und der Umstand nicht im Einflussbereich von Trever liegt.

12. KONZEPT UND IDEENSCHUTZ

Hat der potentielle Vertragspartner Trever vorab bereits eingeladen, ein Konzept zu erstellen und kommt Trever dieser Einladung noch vor Abschluss des Hauptvertrages nach, so gilt nachstehende Regelung:

- 12.1. Bereits durch die Einladung und die Annahme der Einladung durch Trever treten der potentielle Vertragspartner und Trever in ein Vertragsverhältnis („Pitching-Vertrag“). Auch diesem Vertrag liegen die AGB zu Grunde.
- 12.2. Der potentielle Vertragspartner anerkennt, dass Trever bereits mit der Konzepterarbeitung kostenintensive Vorleistungen erbringt, obwohl er selbst noch keine Leistungspflichten übernommen hat.
- 12.3. Das Konzept untersteht in seinen sprachlichen und grafischen Teilen, soweit diese Werkhöhe erreichen, dem Schutz des Urheberrechtsgesetzes. Eine Nutzung und Bearbeitung dieser Teile ohne Zustimmung von Trever ist dem potentiellen Vertragspartner schon auf Grund des Urheberrechtsgesetzes nicht gestattet.
- 12.4. Erhält Trever nach der Präsentation des Konzepts keinen Auftrag, so bleiben alle Leistungen von Trever, insbesondere die Präsentationsunterlagen und deren Inhalt, im Eigentum von Trever; der Vertragspartner ist nicht berechtigt, diese – in welcher Form immer – weiter zu nutzen; die Unterlagen sind vielmehr unverzüglich an Trever zurückzustellen.
Die Weitergabe von Präsentationsunterlagen an Dritte sowie deren Veröffentlichung, Vervielfältigung oder sonstige Verbreitung ist ohne ausdrückliche Zustimmung von Trever nicht zulässig.

13. GEWÄHRLEISTUNG

- 13.1. Die Vertragsparteien stimmen überein, dass es nicht möglich ist, Software so zu entwickeln, dass sie für alle Anwendungsbedingungen fehlerfrei ist. Den Vertragsparteien ist somit bewusst, dass aufgrund der besonderen Komplexität im Bereich der Informationstechnologie keine hundertprozentige Sicherheit gewährleistet werden kann. Allgemeine Regeln über Leistungsstörungen und Schadenersatz sind daher vor dem Hintergrund der speziellen technischen Bedingungen, die in diesen Bereichen vorgefunden werden, zu verstehen und anzuwenden.

- 13.2. Trever erbringt seine Leistungen mit höchstmöglicher Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit. Es stellt alle Dienste entsprechend den jeweiligen Leistungsbeschreibungen der Dienste sowie den Leistungspaketen innerhalb der Dienste zur Verfügung und ergreift angemessene Maßnahmen, um diese Dienste konstant verfügbar zu halten.
- 13.3. Dennoch kann Trever keine Gewähr dafür übernehmen, dass die zur Verfügung gestellten Dienste ohne Unterbrechung zugänglich sind, dass die gewünschten Verbindungen immer hergestellt werden können oder dass gespeicherte Daten unter allen Gegebenheiten erhalten bleiben. Insbesondere Wartungs-, Sicherheits- oder Kapazitätsbelange sowie Ereignisse, die nicht im Einflussbereich von Trever stehen, können zu Unterbrechungen oder zu einer temporären Einstellung des Dienstes führen. Dem Kunden steht diesbezüglich weder das Recht auf Rücktritt noch auf Schadenersatz zu.
- 13.4. Die durch Trever im Rahmen seiner Software verwendeten Methoden entsprechen dem „State of the Art“. Trotzdem übernimmt Trever keine Haftung für Ergebnisse, die nicht den Erwartungen des Kunden entsprechen, nicht zuletzt auch deshalb, weil die Qualität der Ergebnisse stark von der Qualität der vorangegangenen Erhebungen in Zusammenarbeit mit dem Kunden abhängig ist.
- 13.5. Die Gewährleistung für verborgene Mängel ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 13.6. § 933b ABGB findet keine Anwendung.
- 13.7. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind solche Mängel, die aus nachlässiger, unrichtiger oder unsachgemäßer Behandlung der Leistungen durch den Vertragspartner oder aufgrund ähnlicher äußerer Einflüsse entstehen. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn Mängel auf unrichtige vom Vertragspartner zur Verfügung gestellte Daten oder auf die unrichtige Weiterverarbeitung bzw. Verwertung von Leistungen von Trever zurückzuführen sind.
- 13.8. Im Fall eines Mangels kann Trever wählen, ob dieser durch Verbesserung oder Austausch behoben wird.
- 13.9. Ist die Beseitigung eines Mangels bzw. der Austausch unmöglich oder würde dies einen unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen, können diese von Trever verweigert werden. In diesem Fall kann der Vertragspartner nur Preisminderung begehren. Im Übrigen werden die Gewährleistungsbehelfe der Preisminderung und der Wandlung hiermit ausdrücklich abbedungen.
- 13.10. Sofern Trever Mängel außerhalb der Gewährleistung behebt oder andere Dienst- oder Regieleistungen erbringt, werden diese gemäß der gültigen Preisliste von Trever nach Aufwand verrechnet.

14. SCHADENERSATZ

- 14.1. Trever haftet dem Kunden für nachweislich durch Trever rechtswidrig verursachte Schäden nur im Falle groben Verschuldens. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um Personenschäden. Dies gilt sinngemäß auch betreffend die Haftung für das Verhalten von Dritten, denen sich Trever bedient.
- 14.2. Ansprüche wegen Personen- sowie Sachschäden nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.
- 14.3. Der Schadenersatzanspruch wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 14.4. Die Haftung für Mangelfolgeschäden – insbesondere entgangener Gewinn, Kosten der Betriebsunterbrechung, Datenverluste oder Ansprüche Dritter – wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 14.5. Unabhängig von der Ursache und dem Rechtsgrund des Schadens ist die Haftung von Trever, mit der Höhe des Entgelts des Vertragspartners bzw maximal mit EUR 10.000,- begrenzt.
- 14.6. Des Weiteren haftet Trever nicht für zeitliche Ausfälle der Server oder Übertragungsstörungen, Datenverluste, die korrekte Funktionsfähigkeit einzelner Programme, insbesondere wenn dies durch eine Fehlkonfiguration des Kunden oder eines Dritten verursacht wird.
- 14.7. Schadenersatzansprüche können nur innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Kunde von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb eines Jahres nach Eintritt des (Primär)Schadens aufgrund des anspruchsbegründenden Ereignisses, gerichtlich geltend gemacht werden. Die Beweislast für das Verschulden von Trever, das Vorliegen und die Höhe des Schadens obliegt dem Kunden.
- 14.8. Soweit und solange Verpflichtungen infolge höherer Gewalt, wie insbesondere Krieg, Terrorismus, Naturkatastrophen, Seuchen, Pandemien, Feuer, Streik, Aussperrung, hoheitliche Eingriffe, Ausfall der Stromversorgung, Ausfall von Transportmitteln, Ausfall von Telekommunikationsnetzen bzw Datenleitungen, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt werden können, stellt dies keine Vertragsverletzung dar, sondern entbindet die Vertragsparteien für die Dauer des Ereignisses von der Erfüllung der Vertragspflichten aus dem Vertrag. Der an der

Erfüllung des Vertrages gehinderte Vertragsteil ist verpflichtet, den anderen Vertragsteil unverzüglich unter Darlegung der ihn an der Erfüllung des Vertrages hindernden Umstände zu benachrichtigen. Er wird darüber hinaus alles in seiner Macht Stehende und wirtschaftlich Vertretbare unternehmen, um das Leistungs- bzw Abnahmehindernis unverzüglich zu beseitigen.

15. MÄNGELRÜGE

- 15.1. Mängelrügen sind binnen 14 Tagen ab Fertigstellungsanzeige durch Trever über die gesamte Leistung oder Teilleistung per eingeschriebenem Brief oder per e-mail zu erstatten, wobei auftretende Mängel vom Vertragspartner spezifiziert anzugeben sind.
- 15.2. Das Vorliegen von Mängeln ist vom Vertragspartner nachzuweisen. Die Vermutung der Mangelhaftigkeit im Zeitpunkt der Übergabe (Leistung) gemäß § 924 ABGB wird ausdrücklich abbedungen. Dass ein allenfalls auftretender Mangel bereits im Zeitpunkt der Übergabe (Leistung) vorlag, ist stets vom Vertragspartner zu beweisen.

16. FREISTELLUNG VON ANSPRÜCHEN DRITTER

- 16.1. Der Kunde verpflichtet sich, Trever von allen Ansprüchen Dritter, die auf den von ihm gespeicherten Daten beruhen, freizustellen und Trever die Kosten zu ersetzen, die diesem wegen möglicher Rechtsverletzungen entstehen. Die vorstehenden Pflichten des Kunden gelten nicht, soweit er die Rechtsverletzung nicht zu vertreten hat.
- 16.2. Trever ist zur sofortigen Sperre des Speicherplatzes berechtigt, wenn der begründete Verdacht besteht, dass die gespeicherten Daten rechtswidrig erlangt oder gebraucht werden und dadurch Rechte Dritter verletzt werden. Ein begründeter Verdacht liegt insbesondere dann vor, wenn Gerichte oder Behörden Trever davon in Kenntnis setzen.

17. BEENDIGUNG

- 17.1. Unabhängig von ihren sonstigen Rechten ist Trever insbesondere dann berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder diesen aufzukündigen,
 - wenn der Vertragspartner seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag, insbesondere seine Zahlungspflichten oder seine Mitwirkungspflichten trotz Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen verletzt und den vertragskonformen Zustand nicht wiederherstellt,
 - wenn die Ausführung der Lieferung bzw der Beginn oder die Weiterführung der Leistung aus Gründen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird, oder
 - wenn die von Trever zu erbringende Leistung infolge von Umständen, die nicht im Einflussbereich von Trever liegen, unmöglich oder für Trever unwirtschaftlich wird.
- 17.2. Wird ein Dauerschuldverhältnis abgeschlossen, kann dieses von Trever ungeachtet einer allfälligen vereinbarten Befristung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Als wichtiger Grund gelten insbesondere:
 - die Verletzung der Verpflichtungen des Vertragspartners aus diesem Vertrag, insbesondere der Zahlungspflichten oder der Mitwirkungspflichten,
 - der Verlust des Vertrauens in den Vertragspartner als Vertragspartner,
 - wenn die Ausführung der Lieferung bzw der Beginn oder die Weiterführung der Leistung aus Gründen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird,
 - wenn die von Trever zu erbringende Leistung infolge von Umständen, die nicht im Einflussbereich von Trever liegen, unmöglich oder für Trever unwirtschaftlich wird.
 -
- 17.3. Die Geltendmachung darüberhinausgehender Ansprüche von Trever bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 17.4. Ein Rücktritt vom Vertrag durch den Vertragspartner wegen Lieferverzugs ist nur unter Setzung einer angemessenen - zumindest 4-wöchigen - Nachfrist, möglich. Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefes geltend zu machen. Das Rücktrittsrecht bezieht sich nur auf den Lieferungs- oder Leistungsteil, bezüglich dessen Verzug vorliegt.
- 17.5. Beide Vertragspartner können den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten jeweils zum Monatsletzten kündigen.

- 17.6. Unbeschadet weiterer Ansprüche ist Trever berechtigt, im Falle des Rücktritts bzw der Kündigung des Vertragspartners bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen in Rechnung zu stellen. Dies gilt auch, soweit die Lieferung oder Leistung vom Vertragspartner noch nicht übernommen wurden. Trever steht alternativ auch das Recht zu, die Rückstellung bereits gelieferter Gegenstände bzw erbrachter Leistungen zu verlangen.
- 17.7. Werden in Auftrag gegebene Arbeiten durch den Vertragspartner ohne Einbindung von Trever – unbeschadet der laufenden sonstigen Betreuung durch diese – einseitig geändert oder abgebrochen, hat er Trever die bis dahin erbrachten Leistungen entsprechend der Honorarvereinbarung zu vergüten und alle angefallenen Kosten zu erstatten. Sofern der Abbruch nicht durch eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung von Trever begründet ist, hat der Vertragspartner Trever darüber hinaus das gesamte für diesen Auftrag vereinbarte Honorar (Provision) zu erstatten, wobei die Anrechnungsvergütung des § 1168 ABGB ausgeschlossen wird. Weiters ist Trever bezüglich allfälliger Ansprüche Dritter, insbesondere von Auftragnehmern von Trever, schad- und klaglos zu stellen. Mit der Bezahlung des Entgelts erwirbt der Vertragspartner an bereits erbrachten Arbeiten keinerlei Nutzungsrechte; nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe und sonstige Unterlagen sind vielmehr unverzüglich an Trever zurückzustellen.

18. GEHEIMHALTUNG, VERÖFFENTLICHUNG

- 18.1. Der Vertragspartner verpflichtet sich, sämtliche ihm übergebenen Informationen, Daten, Berechnungen, Berichte und Programme nur für dieses Projekt zu verwenden und ansonsten geheim zu halten. Der Vertragspartner hat dabei auch dafür Sorge zu tragen, dass seine Mitarbeiter bzw Dritte, die von Seiten des Vertragspartners in das Projekt involviert werden, diese Geheimhaltungsvereinbarung einhalten.
- 18.2. Trever ist berechtigt, ihre Leistungen für den Vertragspartner unter Nennung des Vertragspartners zu referenzieren bzw. zu veröffentlichen, insbesondere auch um sich bzw ihre Leistungen so zu bewerben.

19. ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND, ERFÜLLUNGSORT

- 19.1. Es gilt österreichisches materielles Recht mit Ausnahme des internationalen Privatrechts. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 19.2. Für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten, einschließlich der Frage des gültigen Zustandekommens des Vertrages und seiner Vor- und Nachwirkungen, wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Graz vereinbart.
- 19.3. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen von Trever ist, sofern nichts anderes vereinbart ist, in allen Fällen die Niederlassung von Trever in Graz. Bei Versand von Produkten geht die Gefahr auf den Vertragspartner über, sobald Trever die Ware dem von ihr gewählten Beförderungsunternehmen übergeben hat.

20. DATENSICHERHEIT

- 20.1. Die Datenspeicherung erfolgt über den jeweiligen Cloud-Server eines externen Anbieters. Trever verpflichtet sich, angemessene technische und organisatorische Maßnahmen gegen Datenverlust und zur Verhinderung unbefugten Zugriffs auf Daten des Kunden zu treffen. Der Kunde erklärt sich damit ausdrücklich einverstanden.
- 20.2. Trever ist nicht dafür verantwortlich, wenn es Dritten trotz der zuvor genannten Maßnahmen gelingt, sich auf rechtswidrige Weise Zugang zu den Daten und Informationen zu verschaffen. Trever wird jedoch, wenn möglich, seine Ansprüche gegenüber dem Cloud-Anbieter an den Kunden abtreten.

21. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 21.1. Die Vertragssprache ist Deutsch.
- 21.2. Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.
- 21.3. Änderungen der AGB werden den Vertragspartnern bekannt gegeben und gelten als vereinbart, wenn der Vertragspartner den geänderten AGB nicht schriftlich binnen 14 Tagen widerspricht; auf die Bedeutung des Schweigens wird der Vertragspartner in der Verständigung ausdrücklich hingewiesen.
- 21.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB nichtig, undurchsetzbar und/oder ungültig sein oder werden, gilt, dass dies nicht die Nichtigkeit, Undurchsetzbarkeit und/oder Ungültigkeit der gesamten AGB zur Folge hat. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, anstelle der nichtigen, undurchsetzbaren und/oder ungültigen Bestimmungen eine

Regelung zu vereinbaren, die dem mit der nichtigen, undurchsetzbaren und/oder ungültigen Regelung verfolgten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.